

KLIENTEN-INFO

Ausgabe 1/2002 06.02.2002

Kurzübersicht

1	<i>Konjunkturimpulse durch Steuerbegünstigungen für Forschung, Bildung und Investitionen</i>	1
2	<i>Neuerungen im Mietrecht ab 1.1.2002</i>	2
3	<i>Neue Wahlfreiheit im GSVG</i>	3
4	<i>Ab 1.1.2002 gibt es einen 2. und 3. Säumniszuschlag</i>	3
5	<i>Das neue E-Commerce-Gesetz</i>	3
6	<i>Das lange Leben der Fiskal-LKW</i>	4
7	<i>Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2002</i>	4
8	<i>Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ab 1.1.2002</i>	5
9	<i>Steuersplitter</i>	5
10	<i>Sozialversicherungsbeiträge 2002 in EURO</i>	6

1 Konjunkturimpulse durch Steuerbegünstigungen für Forschung, Bildung und Investitionen

Das Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 soll im Februar 2002 im Parlament beschlossen werden. Ob die vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von angeblich über € 200 Mio. wirklich für eine rasche Konjunkturbelebungs geeignet sind, wird von Experten allerdings bezweifelt. Unternehmen mit hohen Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Mitarbeiterausbildung sind jedenfalls ganz offensichtlich die Gewinner. Folgende Maßnahmen sind geplant:

1.1 Neuer 10%iger Freibetrag für Forschung und Entwicklung

Durch den bereits bestehenden Forschungsfreibetrag können Unternehmen zusätzlich zu den laufenden Forschungskosten einen jährlichen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 25% bzw. 35% dieser Kosten (allerdings ohne Investitionen und Verwaltungskosten) geltend machen. Dieser Forschungsfreibetrag soll ab 2002 um einen neuen Forschungsfreibetrag in Höhe von 10% ergänzt werden. Wer nach den ersten Pressemeldungen geglaubt hat, der neue 10%ige Forschungsfreibetrag sei als Erhöhung des bisherigen (25%igen bzw. 35%igen) Forschungsfreibetrages zu verstehen, wird allerdings herb enttäuscht sein:

Die geplante gesetzliche Neuregelung sieht zwar vor, dass als Basis für den neuen (10%igen) Forschungsfreibetrag ein gegenüber der derzeitigen Rechtslage weiter gefasster Begriff von Forschungsaufwendungen gilt, der zB auch Forschungen im Bereich von Dienstleistungen umfasst. Im Endeffekt soll aber der neue 10%ige Forschungsfreibetrag nur von jenen Forschungskosten geltend gemacht werden können, die nach der Neudefinition über die bisher begünstigten Forschungskosten hinausgehen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Freibeträge für ein und dieselben Forschungskosten soll hingegen ausgeschlossen sein.

Betriebe, bei denen der Forschungsfreibetrag infolge von Verlusten keine Steuerersparnis bringt, können sich anstatt des neuen Forschungsfreibetrages vom Fiskus wahlweise eine Forschungsprämie in Höhe von 3% auszahlen lassen.

1.2 7%ige vorzeitige Abschreibung für Gebäudeinvestitionen 2002

Auch die 7%ige vorzeitige Abschreibung für Bauinvestitionen stellt sich bei näherer Betrachtung eher als Alibimaßnahme dar. Sie kann nämlich nur für Gebäude in Anspruch genommen werden, mit deren Errichtung nach dem 31.12.2001 begonnen wird, weiters überhaupt nur für die im Jahr 2002 anfallenden Investitionskosten und schließlich nur für maximale Investitionskosten von € 3,8 Mio. (maximale vorzeitige Abschreibung daher € 266.000,--).

1.3 Erhöhung des Bildungsfreibetrages auf 20%

Attraktiv ist hingegen die Anhebung des mit der Steuerreform 2000 eingeführten Bildungsfreibetrages von 9% auf 20%. Unternehmer können damit ab 2002 für die „Investitionen“ in die „Brainware“ ihrer Mitarbeiter zusätzlich zu den tatsächlichen Aus- und Fortbildungskosten einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 20% dieser (externen) Bildungskosten geltend machen (Bildungskosten sind Aufwendungen, die von einer Aus- und Fortbildungseinrichtung in Rechnung gestellt werden).

Unternehmen mit Verlusten können sich wiederum alternativ vom Fiskus eine Bildungsprämie in Höhe von 6% der für die Mitarbeiter aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten auszahlen lassen.

1.4 Erweiterung der Neugründerförderungen auf Betriebsübertragungen

Als letzte steuerliche Maßnahme sollen bestimmte steuerliche Förderungen des ebenfalls aus der Steuerreform 2000 stammenden „NEUFÖG“ (Neugründerförderungsgesetz) auch auf die Übernahme schon bestehender Betriebe durch Jungunternehmer ausgedehnt werden. Begünstigt sollen sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Übertragungen von Einzelunternehmen als auch von Anteilen an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sein. Der übernehmende „Jungunternehmer“ darf aber bisher nicht in dieser Branche betriebsbeherrschend tätig gewesen sein. Die vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsübertragungen betreffen lediglich Verkehrssteuern, wie etwa die Grunderwerbsteuer. Die übrigen Begünstigungen für Neugründungen, wie die Befreiungen von Lohnnebenkosten und Kammerumlagen, sollen für Betriebsübertragungen allerdings nicht gelten. Fazit: Eine Maßnahme, die ebenfalls in die Kategorie „bescheiden“ fällt.

2 Neuerungen im Mietrecht ab 1.1.2002

Die jüngste Novelle zum MRG sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

- Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten in **Ein- und Zweifamilienhäusern**, die ab dem 1.1.2002 neu vermietet werden, fallen zur Gänze aus dem Anwendungsbereich des MRG heraus. Dies bedeutet gegenüber der alten Rechtslage, dass nunmehr auch die Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Befristungen für diese Objekte nicht mehr gelten.

- **Dachböden**, welche aufgrund einer ab dem 1.1.2002 erteilten Baubewilligung ausgebaut werden, sind teilweise aus dem Anwendungsbereich des MRG herausgenommen. Dies bedeutet, dass für neu abgeschlossene Mietverträge hinsichtlich derartiger Objekte im Wesentlichen nur mehr der Kündigungsschutz und die Befristungsregelungen gelten.
- Der bisherige **Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag** wurde nunmehr auch offiziell als das deklariert, was er bereits seit dem 1.3.1994 tatsächlich ist, nämlich ein Mindestmietzins.

3 Neue Wahlfreiheit im GSVG

Mit der 26. GSVG-Novelle wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2002 für alle Pflichtversicherten in der Krankenversicherung ein neues Wahlrecht eingeführt.

Bisher war nur der Sachleistungsberechtigte (das ist derjenige, der das Recht hat, sich auf Patientenschein behandeln zu lassen) berechtigt, sich auf Antrag und gegen Bezahlung eines monatlichen Zusatzbeitrages in Höhe von € 71,15 (= ATS 979,00, Werte für 2001) in die Gruppe der Geldleistungsberechtigten (das sind diejenigen, die keine Patientenscheine bekommen, dafür aber bei Spitalsaufenthalten in der Sonderklasse eine höhere Vergütung erhalten) einzugliedern. Mit 1.1.2002 wurde nunmehr auch den **Geldleistungsberechtigten** das Recht eingeräumt, sich (allerdings auch nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages) **in die Gruppe der Sachleistungsberechtigten zurückstufen** zu lassen

Die Höhe dieses Zusatzbeitrags ist allerdings noch nicht von der SVA festgesetzt worden.

4 Ab 1.1.2002 gibt es einen 2. und 3. Säumniszuschlag

Seit Jahresbeginn sind die Regelungen über den 2. und 3. Säumniszuschlag in Kraft. Der 2. und 3. Säumniszuschlag beträgt jeweils **1% des säumigen Abgabebetrages** und ist 3 Monate nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld bzw drei Monate nach Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung eines zweiten Säumniszuschlages fällig. Ebenso wurde mit Jahresbeginn eine neue **Bagatellgrenze** eingeführt. Demnach werden Säumniszuschläge ab 1.1.2002 nicht festgesetzt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 50,-- (= ATS 688,02) nicht erreichen würden.

Damit beträgt die Bagatellgrenze beim

1. Säumniszuschlag	€	2.500,--
--------------------	---	----------

(= ATS 34.400,75) Bemessungsgrundlage, beim 2. und 3. Säumniszuschlag hingegen € 5.000,-- (= ATS 68.801,50). Bisher lag die Bagatellgrenze generell bei einer Bemessungsgrundlage von ATS 10.000,--.

5 Das neue E-Commerce-Gesetz

Mit dem seit 1.1.2002 in Kraft getretenen E-Commerce-Gesetz (ECG) soll mehr Transparenz in den elektronischen Geschäftsverkehr kommen. Unternehmen, die einen kommerziellen Internet-Auftritt zB in Form einer Homepage oder eines Web-Shops haben, müssen neue Informationspflichten erfüllen. Die Nichteinhaltung wird mit einer Strafe von bis zu € 3.000,-- bedroht. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollen Online-Anbieter eine Reihe von Informationen zu Verfügung stellen, wie beispielsweise die genaue Firmenadresse, unter welcher sie elektronisch und postalisch erreichbar sind, die Firmenbuchnummer und der Hinweis auf gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften. Werbeeinschaltungen sind besonders zu kennzeichnen. Bei Vertragsabschluss muss die Möglichkeit bestehen, Eingabefehler und Irrtümer bei einer Bestellung leicht zu korrigieren. Mit einem Link auf der Startseite ihrer Website zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfüllen sie auch die Verpflichtung, die AGB dem Internet-Benutzer elektronisch und als Druckversion zur Verfügung zu stellen.

6 Das lange Leben der Kleinbusse und Fiskal-LKW

Mit Entscheidung vom 8.1.2002 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine vom Finanzminister anlässlich des Sparpakets 1996 erlassene Verordnung, mit welcher der Kreis der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse und Fiskal-LKW wesentlich eingeschränkt worden ist, als EU-widrig eingestuft und damit für rechtlich ungültig erklärt. Damit ist für den Vorsteuerabzug von Kleinbussen, PKWs und Kombis wieder die bis 14.2.1996 gültige Rechtslage in Kraft.

Nach dieser Rechtslage wird unter einem Kleinbus ein Fahrzeug verstanden, das ein kastenwagenförmiges Äußeres sowie Beförderungsmöglichkeiten für mehr als sechs Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) aufweist. Bei der Beurteilung der Personenbeförderungskapazität ist nicht auf die tatsächlich vorhandene Anzahl der Sitzplätze, sondern auf die aufgrund der Bauart und Größe des Fahrzeuges maximal zulässige Personenbeförderungsmöglichkeit abzustellen.

Bedeutungslos ist, ob ein nach diesen Kriterien als Kleinbus anerkanntes Fahrzeug für Personen- oder Lastentransporte eingesetzt wird. Auch bei den **Kleinlastkraftwagen** ist die bis 14.2.1996 geltende Verwaltungspraxis zu beachten.

Unternehmern steht demnach für **Ausgaben für die Anschaffung, die Miete und den Betrieb aller Kleinbusse und Fiskal-LKW wieder uneingeschränkt der Vorsteuerabzug zu**. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Vorjahre die erwähnten Vorsteuern nachträglich geltend zu machen. Gleiches gilt bei Bescheidänderungen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Liegen bereits rechtskräftige Steuerbescheide vor, so kann bei erheblichen Vorsteuern beim Finanzamt eine Aufhebung des Bescheides angeregt werden. Das BMF wird demnächst eine aktuelle Liste der „Fiskal-LKW“ veröffentlichen.

7 Kinderbetreuungsgeld ab 1.1.2002

Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes erhalten alle Eltern für ein ab dem 1.1.2002 geborenes Kind monatlich € 436,- (ATS 6.000,-).

Diesen Betrag erhalten auch jene, die bisher keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten (wie zB Schülerinnen, Studentinnen, Hausfrauen, Bäuerinnen, Selbständige, geringfügig Beschäftigte). Die Anspruchsdauer verlängert sich von 18 Monaten auf 30 Monate (bei Betreuung durch den Partner von 24 auf 36 Monate). Für Kinder, die zwischen dem 1.7.2001 und dem 31.12.2001 geboren wurden, gilt ab 1.1.2002 eine **Übergangsregelung**.

Die **Zuverdienstgrenze** beträgt € 14.600,- (ATS 200.900,-) jährlich. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Dieser umfasst zB auch Vermietungseinkünfte und Kapitaleinkünfte, insbesondere auch endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bei Überschreitung muss das Kinderbetreuungsgeld für dieses Jahr zur Gänze zurückgezahlt werden. Als grober Richtwert gilt, dass während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld von Jänner bis Dezember, im gleichen Zeitraum Angestellte bis zu € 1.136,49 und Arbeiter/innen bis zu € 1.144,12 monatlich dazuverdienen können.

Der **Antrag** ist spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes zu stellen, um den vollen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld zu erhalten.

8 Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ab 1.1.2002

Die Familienbeihilfe (FB) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder und erhöht sich zusätzlich für jedes Kind monatlich um den Kinderabsetzbetrag (KAB) von einheitlich € 50,90 (2001: ATS 700,-). Ab 1.1.2002 werden als Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag monatlich folgende Beträge gewährt:

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag pro Monat ab 1.1.2002 (Beträge in €)

Anspruch für	Kinder bis 10 Jahre			Kinder von 10 bis 19 Jahren			Kinder die das 19. LJ. vollendet haben		
	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe	FB	KAB	Summe
das erste Kind	105,40	50,90	156,30	123,60	50,90	174,50	145,40	50,90	196,30
das zweite Kind	118,20	50,90	169,10	136,40	50,90	187,30	158,20	50,90	209,10
das dritte und jedes weitere Kind	143,70	50,90	194,60	161,90	50,90	212,80	183,70	50,90	234,60
	(1.800 S)	(700 S)	(2.500 S)	(2.050 S)	(700 S)	(2.750 S)	(2.350 S)	(700 S)	(3.050 S)

9 Steuersplitter

9.1 Kammerumlagen

Der **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage II)** wurde mit Wirkung zum **1.1.2002** gesenkt und beträgt nunmehr:

Niederösterreich/Salzburg:	0,47% (bisher 0,51%)
Steiermark/Burgenland:	0,46% (bisher 0,50%/0,51%)
Tirol:	0,45% (bisher 0,51%)
Wien:	0,44% (bisher 0,51%)
Kärnten:	0,42% (bisher 0,46%)
Oberösterreich/Vorarlberg:	0,39% (bisher 0,43%)

Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer – in Abhängigkeit von den in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen - zu entrichtende **Kammerumlage I** wurde ebenfalls auf **3,0%** (bisher 3,9%) gesenkt. Die Kammerumlage I entfällt, wenn der Umsatz € 150.000 (bisher ATS 2.000.000) nicht übersteigt.

9.2 VfGH prüft Verfassungsmäßigkeit des pauschalierten Dienstgeberbeitrages für geringfügig Beschäftigte

Übersteigt das an geringfügig beschäftigte Personen gezahlte Entgelt in einem Monat das 1 ½ -fache der Geringfügigkeitsgrenze (ds für 2002 € 452,31 bzw für 2001 ATS 6.114,--), muss der Dienstgeber davon einmal jährlich pauschal 16,4% Dienstgeberbeitrag an die Sozialversicherung abführen.

Dieser pauschalierte Dienstgeberbeitrag wird derzeit vom VfGH auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft. Für die bisher entrichteten Beiträge sollte daher vorsichtshalber bei der Gebietskrankenkasse ein Abrechnungsbescheid beantragt und dann unter Hinweis auf das Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH dagegen berufen werden.

10 Sozialversicherungsbeiträge 2002 in EURO

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	täglich
Laufende Bezüge	3.270,00	109,00
Sonderzahlungen (Jahresbetrag)	6.540,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	301,54	23,16

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt in %	Dienstgeber-Anteil in %	Dienstnehmer-Anteil in %
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40	1,40	
Krankenversicherung	7,60	3,65	3,95
Pensionsversicherung	22,80	12,55	10,25
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20	4,20	4,00
Gesamt	40,00	21,80	18,20
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40	1,40	
Krankenversicherung	6,90	3,50	3,40
Pensionsversicherung	22,80	12,55	10,25
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20	4,20	4,00
Gesamt	39,30	21,65	17,65
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40	1,40	
Krankenversicherung	6,50	3,25	3,25
Pensionsversicherung	22,80	12,55	10,25
Gesamt	30,70	17,20	13,50
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen
Arbeiter		17,80*)	14,20
Angestellte		17,80*)	13,65
Freie Dienstnehmer		17,80*)	14,20
Selbstversicherung (Opting In)			Pauschalbetrag 42,52

*) Der pauschale Beitragssatz von 16,4% für Kranken- und Pensionsversicherung wird derzeit beim VfGH überprüft. 1,4% betreffen die Unfallversicherung.

	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
daher Höchstbeiträge		
Arbeiter	1.308,00	18.213,90
Angestellter	1.285,11	17.893,44
Freie Dienstnehmer	1.003,89	14.054,46

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG bzw FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen, Versicherungsgrenzen	endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw. Versicherungsgrenze		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende Neuzugänger und sonstige Selbständige	1.045,63	12.547,56	3.815,00	45.780,00
ohne weitere Einkünfte sonstige Selbständige	537,78	6.453,36	3.815,00	45.780,00
neben weiteren Einkünften	301,54	3.618,48	3.815,00	45.780,00

Berechnung der vorläufigen Beitragsgrundlage (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2002):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 1999
+ geltend gemachte Investitionsfreibeträge 1999
+ in 1999 vorgeschriebene GSVG-Beiträge
= Summe
x Aktualisierungsfaktor 1,064
+ 9,3 % Zuschlag

vorläufige Mindestbeitragsgrundlage ab 1.1.2002	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende	1.142,87	13.714,44
Neuzugänger und sonstige Selbständige ohne weitere Einkünfte	587,79	7.053,48
sonstige Selbständige neben weiteren Einkünften	329,58	3.954,96

Beitragsätze für Pensions- und Krankenversicherung	Gewerbetreibende (auch Jungunternehmer) in %	FSVG in %	Sonstige Selbständige in %
Pensionsversicherung	15,0	20,00*)	15,0
Krankenversicherung**)	8,9		8,9
gesamt	23,9	20,00	23,9

*) Der Beitragsatz wird derzeit beim VfGH überprüft.

**) für Mehrfachversicherte (echter Dienstnehmer und Beamte) gilt ein Beitragsatz von 2,67% der zusätzlichen Beitragsgrundlage.

Beitrag zur Unfallversicherung	
unteilbarer Jahresbetrag (für alle Beitragsgruppen)	79,31

daher Beiträge	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende Neuzugänger und sonstige Selbständige	273,15	3.277,75	911,79	10.941,42
ohne weitere Einkünfte sonstige Selbständige	140,48	1.685,78	911,79	10.941,42
neben weiteren Einkünften	78,77	945,24	911,79	10.941,42